



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen: <table border="1"><tr><td>I</td><td>III</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table>	I	III		
I	III					
Finanzabteilung						
Ordnungsamt						
Hauptamt						

TOP: Erlass von Nachträgen zu den Satzungen über Verwaltungsgebühren sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt

- a) den als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines ersten Nachtrags zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Schmallenberg vom 12.04.2017 sowie
- b) den als Anlage 2 beigefügten Entwurf eines ersten Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg vom 09.09.2016

jeweils als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit dem § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Gesetzgeber im Jahr 2015 eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt. Die enthaltenen Änderungen beruhen auf einer Vereinheitlichung europäischer Rechtsnormen zur Umsatzsteuer und der Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union. Nach einer längeren Übergangsfrist sowie einer Frist-

verlängerung aufgrund der Corona-Pandemie tritt der § 2b UStG nunmehr verbindlich zum 01.01.2023 in Kraft.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Städte und Gemeinden haben die Änderungen steuerliche Auswirkungen. Waren sie nach alter Rechtslage nur im Rahmen ihrer „Betriebe gewerblicher Art“ umsatzsteuerlich erfasst, gilt das Umsatzsteuerrecht künftig auch für weitere Leistungen und Aufgabenbereiche der Kommunen. Vereinfacht dargestellt werden künftig Leistungen immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie auch von privaten Dritten erbracht werden könnten und (*bei gleichartigen Tätigkeiten*) eine Umsatzgrenze von 17.500 €¹ überschritten wird. Hoheitliche Aufgabenbereiche bleiben hingegen weiterhin steuerfrei. In der praktischen Ausführung des Gesetzes gibt es zwar noch zahlreiche Auslegungsfragen und Unklarheiten, dennoch ist die Verwaltung seit einiger Zeit dabei, die städtischen Aufgabenbereiche auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen.

Bei der Überprüfung ist festgestellt worden, dass die Verwaltungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Leistungen der freiwilligen Feuerwehr bislang keine Regelung zur Erhebung von Umsatzsteuern enthalten. Einzelne (wenige) Gebühren- bzw. Entgeltpflichtige Leistungen, die in den Satzungen geregelt sind, werden jedoch künftig unter den § 2b UStG zu fassen sein und mit Umsatzsteuer abgerechnet werden müssen. Im Bereich der Feuerwehr würde beispielsweise erhobener Kostenersatz für die Beseitigung von Ölspuren künftig der Umsatzsteuer unterliegen, da diese Leistung nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen ist und grundsätzlich auch privaten Unternehmen erbracht werden kann. Im Bereich der Verwaltungsgebühren betrifft dies beispielsweise die Anfertigung von Kopien.

Um sicherzustellen, dass künftig umsatzsteuerpflichtige Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet werden können, ist es erforderlich, die jeweiligen Satzungen durch eine entsprechende Regelung zu ergänzen. Die als Anlage beigefügten Nachträge zu den beiden Satzungen enthalten hierzu einen Formulierungsvorschlag.

¹ Die Umsatzgrenze gilt nur beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage